

Sowjetunion wolle die Demokratie in den USA zerstören. Kein Mensch in der Sowjetunion denkt daran, den USA ein anderes Regime aufzuzwingen.

Nicht von der Sowjetunion und nicht von der Kommunistischen Partei der USA geht die Gefahr für Amerika aus, sondern von den Monopolen und ihren Instrumenten, den „Räten der weißen Bürger“, den Ku-Klux-Klan-Banden und den verschiedensten antisemitischen und rassenhetzerischen Vereinigungen. Diese Organisationen stellen die Streikbrecher; aus ihren Reihen kommen die Mörder fortschrittlicher Bürger.

Die Entscheidung des Supreme Court und die Erklärung des Attorney General Robert F. Kennedy, er werde „alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Kommunistische Partei zu zwingen, sich den Entscheidungen des Obersten Gerichts unterzuordnen“, beweisen, daß

19 „Neues Deutschland“ vom 20. November 1961, S. 2.

Dr. GERHARD STILLER, stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zur Rolle und Anwendung der Freiheitsstrafe in der Periode des siegreichen Aufbaus des Sozialismus

Strafrechtstheorie und -praxis haben sich in den letzten Jahren berechtigt bemüht, die erzieherische Rolle der Strafe qualitativ zu erhöhen. Das war notwendig, denn mit der Festigung der politisch-moralischen Einheit des Volkes und der Entwicklung des Kampfes gegen die Kriminalität zu einer Angelegenheit der ganzen Gesellschaft^{1 2} gewinnt die Erziehungsfunktion des Strafrechts und der Strafe eine neue Qualität. Die politisch-moralischen Kräfte der Gesellschaft mußten ständig stärker aktiviert und in die Lösung der Aufgaben des Strafrechts einbezogen werden. Das erfordert dementsprechende neue rechtliche Formen der Strafe und ihrer Durchsetzung.

Mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz wurden c[^]halb die Strafen ohne Freiheitszug eingeführt, um die im Bewußtsein der Werktätigen noch vorhandenen ideologischen Überreste der Ausbeutergesellschaft zu überwinden, die zu verschiedenartigen Verletzungen der sozialistischen Strafgesetze führen, ohne daß sich die Täter damit außerhalb der sozialistischen Gesellschaft stellen. Durch das Gesetzbuch der Arbeit wurden die Aufgaben der Konfliktkommissionen dahin erweitert, daß sie auch über geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werktätige, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden, entscheiden. Es wurden weiter die Wahlen der Richter zu den örtlichen Gerichten durchgeführt. Diese Entwicklung hat den Kampf gegen die Kriminalität verstärkt.

In verschiedenen Publikationen, Anleitungen und Richtlinien wurden die Fragen, die damit im Zusammenhang stehen, erörtert³. Es wurde dazu beigetragen, die Tätigkeit der Straforgane zur stärkeren Wirksamkeit zu bringen. Die Behandlung der Probleme der Freiheitsstrafe ist — abgesehen von den Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch — demgegenüber mehr in den Hintergrund getreten, obwohl z. B. auf der Sektionstagung

¹ vgl. Lekschas/Renneberg, Zur Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1618.

² vgl. z. B. Lekschas/Renneberg, a. a. O., S. 1615 ff.; M. Benjamin, Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung, Staat und Recht 1961, Heft 1, S. 35 ff.; M. Benjamin, Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961 S. 336 ff.; Das Straffensystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961; Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts in NJ 1961 S. 289 ff.; Direktive über die Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen, NJ 1961 S. 661 ff.

jetzt in den USA ein Zustand eingetreten ist, in dem auch auf die letzten Reste der Demokratie und der Freiheit verzichtet wird. Diese Verleugnung ehemals heiliger Grundsätze ist eine logische Folge der Tatsache, daß jede Herrschaftsform, die die ihr entsprechende Epoche überlebt, gezwungen ist, sich selbst zu entlarven und in der eigenen Schlinge zu fangen.

Wir Juristen der Deutschen Demokratischen Republik versichern die Kommunistische Partei der USA unserer Solidarität und vollen Sympathie in ihrem Kampf um die Verteidigung der Bill of Rights. Wir teilen ihren festen Glauben, „daß Amerika nach dem Willen des amerikanischen Volkes bis 1980 ein sozialistisches Land werden wird!“²⁰

20 Aus der Rede der Genossin Elizabeth Gurley Flynn auf dem XXIX. Parteitag der KPDSU, in: „Die Presse der Sowjetunion“ 1961, Nr. 138, S. 3069.

Strafrecht Ende 1959 auch die Aufgabe gestellt wurde, die Probleme der Freiheitsstrafe zu klären³. Hier gilt es m. E., Versäumtes nachzuholen. Das ist eine Forderung, die sich nicht nur an die Theoretiker, sondern auch an die Praktiker wendet. Denn einmal kommt der Unterdrückung aller konterrevolutionären Verbrechen und anderer schwerer Straftaten, die die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens angreifen oder die Ausdruck einer grundsätzlichen Mißachtung der sozialistischen Verhältnisse darstellen, im Kampf gegen die Kriminalität weiterhin entscheidende Bedeutung zu. Hierauf weisen sowohl die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 als auch der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 mit Nachdruck hin. Zum anderen zeigen sich in der Justizpraxis verschiedene Unklarheiten über die Rolle und bei der Anwendung der Freiheitsstrafe in der gegenwärtigen Periode des Klassenkampfes.

Rolle und Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe

In der Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts wird über die Rolle und den Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe gesagt:

„Die volle Durchsetzung der gesellschaftlich-erzieherischen Funktion und Wirksamkeit unseres Strafrechts und der Strafrechtsprechung hat aber zugleich zur unerläßlichen Bedingung, daß mit der ganzen Härte des Gesetzes gegen solche Täter vorgegangen wird, die Verbrechen gegen den Frieden und die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere schwere Angriffe auf die sozialistische Gesellschaftsordnung oder gegen die Interessen der Bürger begehen. Die Sicherung des Friedens und der Arbeiter-und-Bauern-Macht, des sozialistischen Aufbauwerkes und der Lebensinteressen jedes einzelnen Bürgers vor gefährlichen Verbrechen ist ein Gebot der Gerechtigkeit unseres sozialen und nationalen Befreiungskampfes und damit selbst Ausdruck des Humanismus unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung und Gesetzlichkeit. Dementsprechend muß die Freiheitsstrafe Anwendung finden

bei Verbrechen gegen den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik,

³ vgl. Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 113 ff.